

**FFH- Gebiet „Wälder und Moore der Rostocker Heide“ /
NSG „Heiligensee und Hütelmoor“**

**Rückbau Plattenwege
Vorläufige Stellungnahme**

22.07.2024

Bezug

=> 22.06.2024 Stadtforstamt Rostock/Revier-Förster Willert – Führung „Zwischen Moorgraben und Hütelmoor“
(Teilnehmende NABU: R. Emmerich)

=> 27.06.2024 Rostock Port GmbH – Informationsgespräche Ersatzneubau LP 05 Seehafen
(Teilnehmende NABU: Dr. J. Schmidt, R. Emmerich)

Veranlassung

- Rev.-Förster Willert erwähnt während der Führung am 22.6.24, dass Rostock Port und das Stadtforstamt im Zuge erster Abstimmungen zu Kompensationsmaßnahmen für Vorhaben im Seehafen über den Rückbau der Plattenwege im NSG „Heiligensee und Hütelmoor“ gesprochen haben
- beim Informationsgespräch von Rostock Port mit dem NABU am 27.6.24 zum modifizierten Vorhaben-Umfang ‚Ersatzneubau LP 05‘ wird auf Gespräche mit der HRO/Stadtforstamt verwiesen, bei denen das Stadtforstamt den Rückbau der Plattenwege im NSG „Heiligensee und Hütelmoor“ vorgeschlagen hat

Vorläufige Stellungnahme NABU MM

Der NABU MM sieht den Rückbau der Betonplatten-Wege im NSG „Heiligensee und Hütelmoor“ im Zuge von Kompensationsmaßnahmen kritisch und lehnt diese Maßnahme aus folgenden Gründen ab:

Aus dem Rückbau der Betonplattenwege ist keine naturschutzfachliche oder umwelt-schutzbezogenen Verbesserung für das NSG, das Natura 2000-Gebiet oder den Moorkörper zu erwarten. Deshalb ergeben sich auch keine Kompensationseffekte für Eingriffs-Vorhaben (hier: Ersatzneubau LP 05 Seehafen Rostock).

Die Gründe im Detail:

1) Keine nachweisbare Störwirkung durch Nutzung der Plattenwege

- Eine vorgebliche Verminderung der Störwirkung auf besonders schutzbedürftige, störepfindliche Arten durch den Wegfall der Wegenutzung ist nicht gegeben. Alle solche Arten (im Gebiet sind das: Seeadler, Rohrweihe, Kranich, Graugans, Waldwasserläufer) kamen im Umfeld der Plattenwege bereits vor der Sperrung eines der Wege für die Öffentlichkeit vor und haben sich somit unter den Bedingungen der öffentlichen Wegenutzung angesiedelt und ihre Brutplatzwahl getroffen. Die bereits erfolgte Sperrung eines der Plattenwege durch das

Stadtforstamt erfolgte deshalb auch nicht aufgrund einer tatsächlich aufgetretenen bzw. nachgewiesenen Störung und ist naturschutzfachlich auch nicht begründbar.

- Aufgrund der ehemaligen Intensivnutzung und Entwässerung des Moores kam es im NSG zu einem erheblichen Moorschwund, weshalb große Teile der Plattenwege eingesenkt und aufgrund der Wiedervernässung jährlich über mehrere Monate überstaut sind. Aus diesem Grunde und durch das Überwachsen der Plattenwege mit Röhricht und Hochstauden wurden diese vor ihrer Sperrung durch das Stadtforstamt nur durch wenige, besonders naturinteressierte Besucher benutzt. Das Störungspotential war also allein aufgrund der schlechten Begehbarkeit sehr gering. Das traf insbesondere für den Brutzeitraum der o.g. Brutvogelarten des NSG zu: In dieser Periode befinden sich weite Teile der Plattenwege unter Wasser.

- Das vorgebliche naturschutzbehördliche Ziel einer Verminderung der Störwirkung für das NSG und Natura 2000-Gebiet ist auch durch bisherige (fortwirkende) Vorhaben und Maßnahmen des Stadtforstamtes nicht erkennbar. Im besonderem Widerspruch hierzu steht die durch das Stadtforstamt selbst veranlasste Erneuerung der Asphaltstraße von der Bäderstraße durch das Natura 2000-Gebiet und NSG bis unmittelbar an das Moor und beide Plattenwege heran. Durch die Ertüchtigung dieser Straße erhalten die Schutzgebiete unmittelbaren Anschluss an die massentouristisch genutzten Teile der Rostocker Heide, womit auch das Störpotential erheblich vergrößert wurde. Statt eines Rückbaues der Plattenwege wäre es somit angebracht, die Asphaltdecke mindestens innerhalb des NSG einschließlich des Wendehammers zurückzubauen und mit einer naturnäheren Wegebau-Variante zu ersetzen. Eine solche Maßnahme würde den massentouristischen Druck auf das NSG erheblich reduzieren.

Im direkten Zusammenhang mit dieser Straßenbaumaßnahme im Jahr 2021 steht außerdem der Verlust des langjährigen Brutplatzes des Waldwasserläufers, einer besonders stör anfälligen Watvogelart. Diese Art hat mindestens 10 Jahre lang in unmittelbarer Nähe des Weges am Moorhof trotz des dortigen Besucherverkehres gebrütet, gab ihren Brutplatz jedoch mit Beginn der Straßenbaumaßnahme Anfang Mai 2021 auf und ist seitdem nicht mehr Brutvogel im NSG. Hier war somit nicht der Besucherverkehr im NSG, sondern eine durch das Stadtforstamt veranlasste erhebliche Störung Auslöser für die Brutplatzaufgabe.

2) Keine Umweltgefährdung durch die Plattenwege

Von den Betonplatten geht keine schadstoffbezogene Umweltgefährdung aus. Der Rückbau der Betonplatten reduziert demnach auch keine Umweltgefährdung.

3) Unerheblichkeit der Betonspurbahn für die Hydrologie des Moores

Die Betonspurplatten haben keine hydrologische Sperrwirkungen, da die Entwässerungsgräben beidseitig der Wege miteinander verbunden sind und die Platten jährlich selbst über mehrere Monate überstaut sind. Eine signifikante Veränderung der hydrologischen Situation tritt also bei Entfernung der Platten nicht ein. Selbst wenn die Plattenwege aktuell eine Hinderung des Wasserabflusses darstellen würden, müsste dies im Sinne des Wasserrückhalts im Gebiet als ein positiver Effekt angesehen werden. Ein signifikanter „Entsiegelungs“-Effekt tritt bei Rückbau ebenfalls nicht auf, da bereits jetzt der vergleichsweise geringfügige Niederschlagswasseranfall bei diesen linienhaften Strukturen im Gebiet verbleibt oder mit dem sonstigen Gebietsabfluss über die Staustufe abgeführt wird.

4) Unerreichbarkeit potentieller Pflegeflächen des Naturschutzes bei Rückbau der Plattenwege

Bisher liegt kein aktualisierter Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) für das NSG vor, welcher die Konzepte des letzten PEP aufhebt. Sollte es zu einem Rückbau der Plattenwege kommen, würde die Erreichbarkeit potentiell pflegebedürftiger/pflegewürdiger Flächen und Teilareale des Moores irreversibel unmöglich werden (z.B. die Pfeifengraswiesen der ehemalige Hochmoorkalotte im zentralen Hütelmoor und die potentiellen Salzgrasländer im Norden des NSG). Der Rückbau der Plattenwege würde ebenso einen Vorgriff auf die seit 2012 ausstehenden (turnusmäßige) Überarbeitung der FFH-Managementplanung darstellen. Eine Schutzgut- bzw. Schutzziel-bezogenen Betrachtung für das FFH-Gebiet und NSG ist bei Veranlassung einer solchen Maßnahme nicht erkennbar.

5) Widerspruch zur NSG-Verordnung

Bereits die Sperrung des südlichen Plattenweges steht im Widerspruch zur NSG-VO, da das NSG auf Wegen begangen werden kann, die auf der der NSG-VO beigelegten Karte eingezeichnet sind. Ein Rückbau des Plattenweges ohne gleichzeitigen Ersatz durch eine andere Ausführung dieses Weges stellt eine Entwidmung dar und steht somit im Widerspruch zur NSG-VO. Eine Änderung dieser NSG-VO kann nicht durch die untere Naturschutzbehörde (hier: Stadtforstamt) erfolgen und erfordert außerdem eine Verbandsbeteiligung.

6) Eingeschränkte Erlebbarkeit des NSG für die Öffentlichkeit

Mit dem Rückbau der Betonplattenwege wird die Erlebbarkeit eines sich renaturierenden/regenerierenden Moores für die Allgemeinheit und interessierte BürgerInnen erheblich eingeschränkt bis unmöglich gemacht. Dies steht im Widerspruch zu den Aufgaben und Funktionen der Naturschutzgebiete (NSG) nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Im Übrigen lässt sich wegen der nicht nachweisbaren Störwirkungen der Plattenwege (siehe Punkt 1) tatsächlich auch kein Grund erkennen, die (interessierte) Öffentlichkeit vom Gebiet auszuschließen.

Fazit

Der NABU lehnt den Rückbau der Plattenwege im NSG „Heiligensee und Hütelmoor“ als Kompensations- oder Ökokontomaßnahme mit den oben genannten naturschutzfachlichen und –rechtlichen Begründungen ab.

erstellt: R. Emmerich (NABU RV MM)

Dr. J. Schmidt (staatlich bestellter Schutzgebetsbetreuer 1989-2021)